

**Umschulungsprüfungsordnung der Apothekerkammer Hamburg
für Umschulungen in den anerkannten Ausbildungsberuf der Pharmazeutisch-kauf-
männischen Angestellten (PKA-Umschulungsprüfungsordnung)**

Präambel

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04.09.2025 und gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 erlässt die Apothekerkammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 Nr. 117, 129) (BBiG) die folgende Umschulungsprüfungsordnung für die Durchführung Umschulungsprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberuf der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten. Die Umschulungsprüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen wurde am 27.10.2025 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG von der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung genehmigt.

Artikel 1

**Umschulungsprüfungsordnung der Apothekerkammer Hamburg für Umschulungen in
den anerkannten Ausbildungsberuf der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestell-
ten1 (PKA-Umschulungsprüfungsordnung)**

§ 1

Anwendungsbereich

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen der Apothekerkammer Hamburg aufgrund von Umschulungen in den anerkannten Ausbildungsberuf der bzw. des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten.

§ 2

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Für Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten.

§ 3

Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der Abschlussbezeichnung Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte bzw. Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter.

§ 4

Zulassung zur Umschulungsprüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des Ausbildungsberufes Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der Apothekerkammer Hamburg vor Beginn der Maßnahme in Textform angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.

§ 5

Prüfungsverfahren

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Hamburg für die Durchführung von Zwischen- und Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

§ 6

Inkrafttreten

Die Erste Prüfungsordnung für Umschulungen in den anerkannten Ausbildungsberuf der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten¹ (PKA-Umschulungsprüfungsordnung) tritt am Tag der Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg, den 05. September 2025

Holger Gnekow
Präsident der Apothekerkammer Hamburg